XXVI.

Eine deutsche Rechtsgewohnheit, als Seitenstück zur römischen stipulatio.

Mitgetheilt von Herrn Prof. Dr. Unterholzner.

Eingezogenen Nachrichten zufolge herrscht bei den oberschlesischen Gruben, die unter der Leitung des königlichen Bergamts stehen, folgender Gebrauch.

Die Bergleute pflegen dort nicht als Tagearbeiter bezahlt zu werden, sondern arbeiten auf Gedinge (locatio operis). Das Gedinge macht mit ihnen der Obersteiger oder Fahrsteiger: manchmal ist es auch wohl aushilfsweise ein gewöhnlicher Steiger. Der Steiger schlägt das Gedinge vor, und sucht die Einigung herbeizuführen. Können der Steiger und die Leute nicht einig werden, so kömmt es zu einer Probearbeit. Es wählen nämlich die Leute und der Steiger jederseits eine gleiche Anzahl anderer Arbeiter, gewöhnlich eben so viele, als die Kameradschaft enthält, mit welcher bedungen wird. Können diese sich bei dem vom Steiger vorgeschlagenen Gedinge so viel täglich erarbeiten, als das bei den durch Tagearbeiter zu verrichtenden Arbeiten gewöhnliche Tagelohn (von 6 ggr. oder 7½ sgr.) beträgt; so wird angenommen, daß die Leute unbilliger Weise die Annahme des Gedings verweigert haben: sie werden daher verabschiedet. Im entgegengesetzten Falle entscheidet das königliche Bergamt.

Dieß zur Einleitung. Wenn nun das Gedinge zwischen dem Steiger und den Bergleuten zu Staude kömmt, so wird,

wenn es rechtliche Wirksamkeit erhalten soll, erfordert, daß der Steiger jede einzelne Frage, ob er mit dem Gedinge zufrieden sey („Seid ihr's zufrieden?«), und der Gefragte mit einem bestimmten „ja“ antworte. Dadurch wird erreicht, daß nun nicht weiter ein Zweifel darüber entstehen kann, ob es mit der Zustimmung ernstlich gemeint und ob die Verabredung wirklich vollkommen zu Stande gekommen sey: was man sonst auch wohl durch das Darangeben (z. B. bei unsern Vermiethungen) zu bewirken sucht. Das Eigenthümliche der so eben erwähnten Verdingungsform, so wie der römischen stipulatio, besteht darin, daß die Zusage (promissio) in der Gestalt einer Antwort den Beschluß macht, indem die Annahme schon in der vorhergegangenen Frage liegt. Diese Errichtung vermehrt offenbar die Bestimmtheit des Vertrags, und gibt diesem die angemessene und natürliche Abrundung. Denn ohne Zweifel ist die Zusage das Wesentlichere; die Annahme kann in vielen Fällen unnöthig erscheinen, weil sie sich gewissermaßen von selbst versteht. Wollte man also einen Vertrag so einkleiden, daß die Zusage vorherginge und die Annahme folgte, so würde die Annahme, so zu sagen, nachgeschleppt werden: während die Zusage als das Wesentlichere einen natürlichen Schluß bildet.

Etwas der stipulatio Aehnliches fanden wir auch bei den Wetten, bei denen gewöhnlich dem hier so häufig eintretenden Zweifel, ob es mit dem Anbieten der Wette Ernst gewesen sey, erst noch durch die Frage begegnet wird, ob die Wette wirklich gelten solle. Die bejahende Antwort gilt sodann als die Vollendung des Vertrags. Als sinnbildliches Zeichen der Festigkeit wird in der Regel noch der Handschlag hinzugefügt.